

Corona-Virus – Was dürfen die Behörden?

Rechtsanwälte sind Ihre Partner, wenn Sie Ihre Rechte gegen Dritte, aber auch gegen staatliche Institutionen verteidigen möchten. Das garantiert Ihren Art. 19 Abs. 4 Grundgesetz (GG). Freiheit kennt aber auch in der Gestalt, wie sie im Grundgesetz und in der EU-Grundrechtecharta garantiert ist, die Verantwortung des Einzelnen als Rückseite der Medaille. Um den Einzelnen an seine Verantwortung erinnern zu können und deutlich zu machen, welche Freiheitseinschränkungen zu Gunsten der berechtigten Belange der Allgemeinheit notwendig sind, brauchen Behörden eine gesetzliche Ermächtigung.

Derzeit werden von Behörden aus gegebenem Anlass viele und ganz erhebliche Einschränkungen von Grundrechten und damit der persönlichen Freiheit verfügt. Um Übertragungswege des Erregers SARS-CoV-2– umgangssprachlich als Corona-Virus bezeichnet - abzuschneiden und die Ausbreitung der COVID-19-Erkrankung einzudämmen, werden Veranstaltungen abgesagt und weitergehende Einschränkungen teils empfohlen, teils angeordnet. Die rechtlichen Grundlagen hierfür enthält das Infektionsschutzgesetz (IfSG), der Nachfolger des Bundesseuchengesetzes.

Das IfSG verfolgt nach seinem § 1 Abs. 1 den Zweck, übertragbaren Krankheiten beim Menschen vorzubeugen, Infektionen frühzeitig zu erkennen und ihre Weiterverbreitung zu verhindern. Dazu dient insbesondere eine Meldepflicht übertragbarer Krankheiten.

Meldepflichtig sind die in einem Katalog bezeichneten als besonders gefährlich bekannten übertragbaren Krankheiten (§ 6 Abs. 1 Nrn. 1 bis 4 IfSG). Darüber hinaus besteht eine – hier aktuell gewordene – Meldepflicht beim Auftreten einer bedrohlichen übertragbaren Krankheit, die nicht nach dem Katalog meldepflichtig ist. Bedrohlich sind solche übertragbaren Krankheiten, die auf Grund klinisch schwerer Verlaufsformen oder ihrer Ausbreitungsweise eine schwerwiegende Gefahr für die Allgemeinheit verursachen können (§ 2 Abs. 3a IfSG).

Die zuständigen Behörden sind zur Bekämpfung derartiger Krankheiten mit umfangreichen Befugnissen ausgestattet. Nach § 16 Abs. 1 IfSG trifft die zuständige Behörde die notwendigen Maßnahmen zur Abwendung der dem Einzelnen oder der Allgemeinheit hierdurch drohenden Gefahren, wenn Tatsachen festgestellt werden, die zum Auftreten einer übertragbaren Krankheit führen können, oder wenn anzunehmen ist, dass solche Tatsachen vorliegen. Die bei diesen Maßnahmen erhobenen personenbezogenen Daten dürfen nur für Zwecke des IfSG verarbeitet werden. Diese **Befugnisgeneralklausel** wird ergänzt durch die Möglichkeiten (§ 28 IfSAG), die notwendigen Schutzmaßnahmen wie **Beobachtung, Quarantäne und berufliche Tätigkeitsverbote** zu treffen, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist. Unter den gleichen Voraussetzungen kann die zuständige Behörde **Veranstaltungen** oder sonstige Ansammlungen einer größeren Anzahl von Menschen **beschränken** oder verbieten. Sie kann Badeanstalten und Gemeinschaftseinrichtungen oder Teile davon schließen. Sie kann Personen verpflichten, den Ort, an dem sie sich befinden, nicht zu verlassen oder von behördlich bestimmte Orte nicht zu betreten, bis die notwendigen Schutzmaßnahmen durchgeführt worden sind. Eine Heilbehandlung darf nicht angeordnet werden. Ergeben sich daraus Verdienstauffälle, besteht eine Entschädigungspflicht (§ 56 IfSG).

Entsprechend der föderalen Struktur des Grundgesetzes werden die Aufgaben von den jeweils zuständigen Landesbehörden wahrgenommen. Diese bedienen sich dabei der fachlichen Expertise insbesondere des Robert-Koch-Instituts als der Fachbehörde des Bundes auf dem Gebiet der Vorbeugung, Erkennung und Verhinderung der Weiterverbreitung übertragbarer Krankheiten.

Bischofsheim, 16. März 2020/UR